



## Financial Services News – Februar 2018

### Inhalt

<b>Editorial</b>	<b>2</b>
<b>Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister</b>	<b>3</b>
<b>Steuern</b>	<b>19</b>
<b>Sonstige aufsichtliche Veröffentlichungen</b>	<b>22</b>
<b>Veranstaltungen und Publikationen</b>	<b>27</b>

# Editorial

## Aktuelle Entwicklungen in der Verbriefungsregulierung

Die neue Verbriefungsverordnung ([EU/2017/2402](#)) und die damit einhergehenden Änderungen der Eigenmittelanforderungen ([EU/2017/2401](#)) sind nach mehr als zweijährigen Verhandlungen am 28. Dezember 2017 im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden.

Mit der Einführung des neuen Verbriefungsrahmenwerks entsteht ein allgemeiner Rechtsrahmen für Verbriefungen, der einheitlich von den verschiedenen Marktteilnehmern wie institutionellen Investoren, Originatoren, Sponsoren, ursprünglichen Kreditgebern und Verbriefungszweckgesellschaften anzuwenden ist und sektorübergreifend eine konsistente regulatorische Behandlung von Verbriefungen sicherstellt. Eine wesentliche Neuerung ist dabei die Einführung von Kriterien für hochwertige Verbriefungen, die sog. simplen, transparenten und standardisierten Verbriefungen (STS-Verbriefungen), die sich zunächst auf True Sale-Transaktionen (Term- und ABCP-Verbriefungen) beschränkt. Ein entsprechender Gesetzesvorschlag für synthetische Bilanzverbriefungen wird zu einem späteren Zeitpunkt eruiert werden.

Die wesentlichen CRR-Änderungen betreffen insb. geänderte Eigenmittelanforderungen für Verbriefungspositionen. Infolge der modifizierten Berechnungsansätze und deren geänderten Hierarchie ist insgesamt tendenziell mit einer steigenden Eigenkapitalunterlegung von Verbriefungspositionen zu rechnen, wobei diese für STS-Verbriefungspositionen geringer ausfallen wird als für Nicht-STS-Verbriefungen.

Wie so häufig bedürfen die Regelungen in den Verordnungen jedoch an zahlreichen Stellen einer Konkretisierung bzw. Auslegung (u.a. bei der Zulassung von Drittparteien für die Unterstützung der STS-Zertifizierung). Die EBA und die ESMA haben deshalb bereits Ende 2017 begonnen, einige Konsultationen für technische Regulierungs- und Implementierungsstandards zu veröffentlichen. Weitere Konsultationen werden im Laufe des Jahres folgen. Weitere Details zum europäischen Rahmen für Asset-Backed-Securities-Transaktionen haben wir für Sie in unserem [White Paper No. 81](#) aufbereitet.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre des aktuellen Newsletters

Ihre

Dr. Tanja Schlösser



**Dr. Tanja Schlösser**

Tel: +49 211 8772 2169  
[tschloesser@deloitte.de](mailto:tschloesser@deloitte.de)

# Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Liquidität</b>	<b>4</b>
<b>II. Eigenmittelanforderungen</b>	<b>4</b>
1. Eigenmittel	4
2. Gesamtrisikobeitrag	5
<b>III. Risikomanagement</b>	<b>5</b>
3. Sanierung und Abwicklung	5
4. MREL	5
5. Stresstest	6
6. Governance und Compliance	6
7. Sonstiges	6
<b>IV. Geldwäscheprävention und Datenschutz</b>	<b>6</b>
<b>V. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung</b>	<b>7</b>
1. Zulassungsverfahren	7
2. Einlagensicherung	7
3. Sonstiges	7
<b>VI. WpHG/Depot/Investment</b>	<b>8</b>
1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	8
2. Anlageberatung	9
3. Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD	10
4. European Market Infrastructure Regulation – EMIR	10
5. Alternative Investmentfonds (AIFs)	10
6. Benchmark-Verordnung	11
7. Transparenzvorschriften	12
8. Ratingagenturen	12
<b>VII. Rechnungslegung und Prüfung</b>	<b>12</b>
<b>VIII. Aufsichtliche Offenlegung</b>	<b>13</b>
<b>IX. Zahlungsverkehr</b>	<b>14</b>
<b>X. Aufsichtsregime und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden</b>	<b>15</b>
<b>XI. Versicherungen</b>	<b>15</b>

## I. Liquidität

### EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der EU/2015/61 (Ares(2018)418078) vom 24. Januar 2018

Eine der wesentlichen Änderungen der delegierten Verordnung EU/2015/61 zur Liquiditätsdeckungsanforderung betrifft u.a. die Bestimmung der Liquiditätszu- und abflüsse bei Repos, Reverse-Repos und Sicherheitenwaps. Entsprechend der Regelungen des Baseler Standards „Mindestliquiditätsquote und Instrumente zur Überwachung des Liquiditätsrisikos“ (bcbs238) sollen zukünftig die Marktwerte und Haircuts der Sicherheiten zur Bestimmung der Abflüsse herangezogen werden und nicht wie bisher die Liquiditätswerte der Sicherheit. Die Möglichkeit zur Anerkennung von bestimmten Aktiva als Aktiva der Stufe 1 wird, sofern diese besondere Anforderungen erfüllen, auf Drittlandsaktiva eines Tochterunternehmens mit Sitz in einem Drittland zu Konsolidierungszwecken, auf Zentralbankreserven in einem Drittstaat, die nicht mit der Bonitätsstufe 1 von einer externen Ratingagentur bewertet werden, sowie auf Forderungen gegenüber öffentlichen Stellen mit Sitz in einem Drittstaat i.S.d. Art. 116 Abs. 4 CRR ausgeweitet. In diesem Zusammenhang wird auch die Anerkennung von Zentralbankreserven gegenüber der Zentralbank des Sitzlandes, der EZB oder eines anderen EU-Mitgliedstaats als Aktiva der Stufe 1 vereinheitlicht; u.a. muss neben der vorherigen Zustimmung der nationalen Aufsichtsbehörde und der Möglichkeit eines jederzeitigen Widerrufs auch eine Vereinbarung zwischen Aufsichtsbehörde und Zentralbank vorliegen. Darüber hinaus werden die Regelungen zur Anerkennung von STS-Verbriefungen als Aktiva der Stufe 2B an die Anforderungen der STS-Verordnung angepasst. Die neuen Regelungen sind 18 Monate nach Veröffentlichung der Verordnung im EU-Amtsblatt anzuwenden. Die Annahme des Verordnungsvorschlags soll im März 2018 vorgeschlagen werden.

## II. Eigenmittelanforderungen

### 1. Eigenmittel

#### BaFin – Allgemeinverfügung: Anrechnung neu begebener Geschäftsanteile an Genossenschaftsbanken als Instrumente des harten Kernkapitals (BA 44-FR 2161-2017/0001) vom 1. Januar 2018

Allen CRR-Kreditinstituten in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft, die nicht der direkten Aufsicht durch die EZB unterliegen, wird unter der Auflage besonderer Transparenzanforderungen bis zum 31. Dezember 2018 erlaubt, die folgenden Eigenmittelebestandteile unter bestimmten Umständen als Instrumente des harten Kernkapitals anzurechnen:

- nach dem 28. Juni 2013 neu begebene und eingezahlte Geschäftsanteile und
- die Rückzahlung von Geschäftsguthaben aufgrund von seit dem 1. Januar 2014 erfolgten Kündigungen von Geschäftsanteilen, die Instrumente des harten Kernkapitals sind.

[BaFin – Veröffentlichung einer nationalen QA 52-18/001 - CRR – Anforderungen an die Überprüfung der Immobilienbewertung \(52-18/001\) vom 18. Januar 2018](#)

Im Rahmen der Ermittlung der Eigenmittelanforderungen nach dem Kreditrisikostandardansatz (KSA) oder nach dem IRB-Ansatz bei Verwendung aufsichtlicher Verlustquoten bei Ausfall („IRB-Basisansatz“) darf ein Institut eine Risikoposition nur dann als vollständig durch Wohn- oder Gewerbeimmobilien besicherte Risikoposition behandeln, wenn u.a. die Mindestanforderungen an die Überprüfung der Immobilienbewertung nach Art. 208 Abs. 3 lit. b S. 2 CRR erfüllt sind. Danach ist bei Krediten, die über 3 Mio. EUR oder 5% der Eigenmittel des Instituts hinausgehen, die Bewertung mindestens alle drei Jahre von einem Sachverständigen zu überprüfen.

## **2. Gesamtrisikobeitrag**

[EU-Kommission – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der CRR durch technische Regulierungsstandards für Verfahren, nach denen Geschäfte mit in Drittländern niedergelassenen nichtfinanziellen Gegenparteien von der Eigenmittelanforderung für das CVA-Risiko ausgenommen werden können, \(C\(2018\) 256 final\) vom 24. Januar 2018](#)

Im Vergleich zum finalen Entwurf der EBA (vgl. [FSNews 2/2017](#)) haben sich einige redaktionelle Änderungen ergeben. Zudem wurden in Art. 1 zwei neue Absätze ergänzt. Darin wird u.a. geregelt, wie Institute prüfen sollen, ob es sich bei einer Gegenpartei um eine in einem Drittland niedergelassene nichtfinanzielle Gegenpartei handelt.

## **III. Risikomanagement**

### **3. Sanierung und Abwicklung**

[EBA – Empfehlung zur Erfassung von Unternehmen im Gruppensanierungsplan \(EBA/REC/2017/02\) vom 26. Januar 2018](#)

Die Empfehlung (vgl. auch [FSNews 2/2017](#) und [Dezember 2017](#)) wurde nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

### **4. MREL**

[BaFin – Gemeinsames Verständnis zur Umsetzung der Pflichten aus § 55 und § 60a SAG durch die Institute \(Institute iSd SAG\) vom 11. Februar 2016 \(veröffentlicht am 4. Januar 2018\)](#)

Zweisprachig werden in Deutsch und Englisch einerseits die Pflichten zur Vereinbarung bestimmter vertraglicher Klauseln in Bezug auf die Anerkennung eines Instruments der Gläubigerbeteiligung sowie ein Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente erläutert, die dem Recht eines Drittstaats unterliegen (§ 55 SAG). Andererseits wird auf vorübergehende Beendigungsrechte (§ 60a SAG) näher eingegangen. In einer Anlage werden die Pflichten nach beiden Vorschriften gegenübergestellt, deren Anwendungsbereich sich zwar überschneiden, aber nicht deckungsgleich sind.

## 5. Stresstest

### [EBA – Dokumente zum Stresstest 2018 jeweils vom 31. Januar 2018](#)

Neben einer aktualisierten methodischen [Anleitung](#) für die Durchführung des Stresstest 2018 nebst den zu verwendenden [Templates](#), wurde auch ein [Frage- und Antwortkatalog](#) sowie Szenario-Erläuterungen veröffentlicht.

## 6. Governance und Compliance

### [EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung EU/2018/151 über Vorschriften für die Anwendung der Richtlinie EU/2016/1148 hinsichtlich der weiteren Festlegung der von Anbietern digitaler Dienste beim Risikomanagement in Bezug auf die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen zu berücksichtigenden Elemente und der Parameter für die Feststellung erheblicher Auswirkungen eines Sicherheitsvorfalls \(EU/2018/151\) vom 30. Januar 2018](#)

Im Vergleich zum vorhergehenden Entwurf (vgl. [FSNews Oktober 2017](#)) haben sich einige redaktionelle Änderungen ergeben. Zudem wurde in Art. 2 ergänzt, dass Anbieter digitaler Dienste sicherstellen müssen, dass sie über eine angemessene Dokumentation verfügen, anhand derer die zuständige Behörde die Einhaltung der in Art. 2 der Verordnung genannten Sicherheitselemente überprüfen kann. Die Verordnung wurde am 31. Januar 2018 im EU-Amtsblatt L 26/48 ff. veröffentlicht und tritt am 20. Februar 2018 in Kraft. Sie gilt ab dem 10. Mai 2018.

## 7. Sonstiges

### [EU-Amtsblatt – Empfehlung der EZB zur Dividenden-Ausschüttungspolitik \(EZB/2017/44\) vom 28. Dezember 2017](#)

Die Empfehlung konzentriert sich auf Dividendenzahlungen von Kreditinstituten in 2018 für das Geschäftsjahr 2017. Sie betrifft bedeutende beaufsichtigte Unternehmen und Gruppen unmittelbar, während sie sich mit Blick auf die weniger bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen und Gruppen an die nationalen Aufsichtsbehörden richtet. Diese sind gehalten, die Empfehlung in angemessener Weise anzuwenden. Die Empfehlung wurde am 11. Januar 2018 im EU-Amtsblatt C 8/1 ff. veröffentlicht.

## IV. Geldwäscheprävention und Datenschutz

### [BMF – Anwendungserlass zur Abgabenordnung \(AEAO\) - Anpassung an die Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Neuregelungen der AO mit Wirkung ab 25. Mai 2018 \(IV A 3 - S 0062/18/10001\) vom 12. Januar 2018](#)

Thematisiert werden u.a. der Gegenstand des Steuergeheimnisses, verpflichtete Personenkreise sowie die Anforderungen an Offenbarung oder Verwertung von geschützten Daten in besonderen Fällen. Der Anwendungserlass wird ab dem 25. Mai 2018 verbindlich sein.

## V. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung

### 1. Zulassungsverfahren

#### [BaFin – Beantragung einer Zulassung als Wertpapierhandelsunternehmen oder Wertpapierhandelsbank vom 2. Januar 2018](#)

Veröffentlicht wird neben Erläuterungen zu den neuen Anforderungen an das Zulassungsverfahren nach den seit dem 3. Januar 2018 anzuwendenden ITS (EU/2017/1943) u.a. auch ein Formular für die Beantragung einer Zulassung.

#### [Deutsche Bundesbank – Merkblatt über die Erteilung einer Erlaubnis zum Erbringen von Finanzdienstleistungen gemäß § 32 Abs. 1 KWG vom 3. Januar 2018](#)

Näher erläutert werden im aktualisierten Merkblatt die einzelnen Finanzdienstleistungstatbestände nebst Ausnahmen hierzu. Außerdem werden u.a. die Voraussetzungen und Inhalte für die Erlaubniserteilung näher beschrieben und Besonderheiten für die Zulassung von Unternehmen mit Sitz im Ausland konkretisiert.

### 2. Einlagensicherung

#### [EBA – Bericht über die Umsetzung der EBA/GL/2015/10 für die Berechnung von Beiträgen zu Einlagensicherungssystemen vom 17. Januar 2018](#)

Nach Ablauf der Umsetzungsfrist für die [EBA/GL/2015/10](#) (vgl. [FSNews 3/2015](#)) am 31. Mai 2016 überprüft die EBA nun deren Anwendung in den Mitgliedstaaten. Über das vorangegangene Konsultationsverfahren hierzu haben wir in den [FSNews August 2017](#) bereits berichtet. Es wurden im Vergleich hierzu keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Ergänzt wurde ein Hinweis darauf, dass die EBA nach Vorlage aussagekräftigere MREL-Daten darüber entscheiden wird, ob MREL als Kernindikator in die Ermittlungsmethodik integriert wird.

### 3. Sonstiges

#### [BaFin – Informationsblatt zum Fachverfahren: NAB – Abwicklungsplanung vom 3. Januar 2018](#)

Mit der Melde- und Veröffentlichungsplattform MVP-Portal bietet die BaFin externen Partnern die Möglichkeit, Informationen auf elektronischem Wege schnell, kostengünstig, sicher und nachweisbar einzureichen. Im Rahmen des Informationsblattes werden die einzelnen Schritte näher erläutert. Daneben werden ein technischer [Frage- und Antwortkatalog](#) und ein [Fachinformationsblatt](#) zum Mitarbeiter- und Beschwerderegister nach § 87 WpHG veröffentlicht sowie [Informationen](#) zum Format der Felder und Pflichtfelder der Formulare. Außerdem wurde am 18. Januar 2018 ein [Informationsblatt](#) zum MVP-Fachverfahren zur Übermittlung von Verdachtsmeldungen nach Art. 16 Abs. 1 und 2 MAR veröffentlicht.

## VI. WpHG/Depot/Investment

### 1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der delegierten Verordnung EU/2017/571 zur Ergänzung der MiFID II durch RTS für die Zulassung, die organisatorischen Anforderungen und die Veröffentlichung von Geschäften für Datenbereitstellungsdienste (EU/2018/63) vom 26. September 2017

Die Änderungsverordnung (vgl. zum Entwurf [FSNews November 2017](#)) konkretisiert die [EU/2017/571](#) (vgl. [FSNews 2/2017](#)) und wurde am 17. Januar 2018 im EU-Amtsblatt L 12/2 ff. veröffentlicht. Sie trat am 6. Februar 2018 in Kraft.

BaFin – Neue Regeln für Zulassungsanträge von Wertpapierhandelsunternehmen und -banken vom 2. Januar 2018

Informiert wird u.a. über neue inhaltliche Anforderungen für Zulassungsanträge, die auf den Vorgaben des als [EU/2017/1946](#) veröffentlichten RTS (siehe [FSNews August 2017](#)) beruhen. Die neuen Regelungen enthalten u.a. eine erschöpfende Liste der Informationen, die interessierte Erwerber in die Anzeige des beabsichtigten Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung an einer Wertpapierfirma aufnehmen müssen. Außerdem stellt die Aufsichtsbehörde ein neues [Antragsformular](#) zur Verfügung.

BaFin – Allgemeinverfügung – Befreiung systematischer Internalisierer von den Pflichten nach Art. 18 Abs. 2 S. 1 MiFIR in Bezug auf Kursofferten (WA 21-FR 1900-2017/0002) vom 2. Januar 2018

Befreit werden Wertpapierdienstleistungsunternehmen von ihrer Verpflichtung nach Art. 18 Abs. 2 S. 1 MiFIR, als systematische Internalisierer für Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate, die an einem Handelsplatz gehandelt werden und für die kein liquider Markt besteht, ihren Kunden auf Anfrage Kursofferten anzubieten. Die Befreiung wird mit Wirkung vom 3. Januar 2018 unter bestimmten Voraussetzungen auf die Fälle beschränkt, in denen es sich

- im Vergleich zum marktüblichen Geschäftsumfang einerseits um große Aufträge und andererseits um Aufträge handelt, die mittels eines Auftragsverwaltungssystems des Handelsplatzes getätigt werden,
- um verbindliche Interessensbekundungen in Preisanfragesystemen und sprachbasierten Handelssystemen handelt, die über den für ein Finanzinstrument typischen Umfang hinausgehen,
- um Derivate handelt, die keiner festgelegten Pflicht zum Handel unterliegen, sowie bei anderen Finanzinstrumenten, für die kein liquider Markt besteht,
- um Aufträge zur Ausführung eines „Exchange for Physical“ oder
- um besondere Auftragspakete handelt.



### [BaFin – Nachhandelstransparenz: BaFin gestattet spätere Veröffentlichung von Geschäften vom 2. Januar 2018](#)

Gestattet wird eine spätere Veröffentlichung von Geschäften mit [Nichteigenkapitalinstrumenten](#) an Handelsplätzen, die durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen betrieben werden, von [OTC-Geschäften](#) mit Nichteigenkapitalinstrumenten durch Wertpapierdienstleistungsunternehmen sowie von Geschäften mit [Eigenkapitalinstrumenten](#) an Handelsplätzen, die durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen betrieben werden. Die Allgemeinverfügungen sind jeweils bis zum 1. Januar 2019 befristet. Gleichzeitig wird die [Allgemeinverfügung](#) zur Gestattung einer späteren Veröffentlichung von Geschäften gemäß § 31h WpHG [widerrufen](#).

### [BaFin – Allgemeinverfügungen zur Festlegung von Positionslimiten \(WA 12-Wp 7410-2017/0002 bis 0009 sowie Wp 7410-2018/0001 bis Wp 7410-2018/0003\) vom 3. Januar 2018 bzw. 22. Januar 2018](#)

Die BaFin legt für verschiedene Warenderivatkontrakte verbindliche Positionslimite fest, die jeweils ab dem 4. Januar 2018 verbindlich sind. Außerdem werden allgemeine [Hinweise](#) für Positionslimite für Warenderivate bereitgestellt. Diese umfassen u.a. Definitionen, Ziele sowie weitere von den Regulierungen betroffene Bereiche. Die durch die BaFin festgelegten [Positionslimite](#) sowie die Warenderivate, für die die BaFin Positionslimite festzulegen beabsichtigt, werden auch tabellarisch veröffentlicht.

### [BaFin – Anlegerschutz im Fokus: Neuerungen im Zuge der Umsetzung der MiFID II vom 3. Januar 2018](#)

Die Aufsicht informiert über die mit der Umsetzung von MiFID II erreichte neue Stufe des Anlegerschutzes und geht in diesem Zusammenhang auf Produktkonzeption und -vertrieb, Produktintervention, Aufzeichnungspflichten, Kundeninformation und Mitarbeiterqualifikation näher ein.

## **2. Anlageberatung**

### [ESMA – Aufruf zur Abgabe von Stellungnahmen zu möglichen Produktinterventionsmaßnahmen bei Differenzkontrakten und binären Optionen für Privatkunden \(ESMA35-43-904\) vom 18. Januar 2018](#)

Betroffen sind Beschränkungen von Differenzkontrakten (Contract for Differences (CFDs) inkl. als solche ausgestaltete Rolling-Spot-Forex) und binäre Optionen (BOs). Die Produktinterventionsmaßnahmen für CFDs umfassen sowohl den Umfang als auch die Gestaltung (u.a. leverage limits, Verlust- und Handelsbeschränkungen und standardisierte Risikowarnungen) dieser Produkte. In Bezug auf binäre Optionen schlägt die ESMA ein Verbot von Werbung, Vertrieb und Verkauf gegenüber Privatanlegern vor. Über die nationale Vertriebsbeschränkung der BaFin für CFDs berichteten wir in den [FSNews 2/2017](#) und in einem Beitrag in den [FSNews Juli 2017](#). Die Kommentierungsfrist endete am 5. Februar 2018.

### **3. Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD**

#### [BaFin – Transaktionsmeldungen für Rückkaufprogramme und Stabilisierungsmaßnahmen nach Art. 5 MAR vom 5. Januar 2018](#)

Veröffentlicht werden Hinweise zu Ausnahmen von den Verboten des Insiderhandels und der Marktmanipulation für Aktienrückkaufprogramme und Stabilisierungsmaßnahmen. Für diese Fälle sind besondere Transaktionsmeldepflichten an die Aufsichtsbehörde zu berücksichtigen.

### **4. European Market Infrastructure Regulation – EMIR**

#### [ESMA – Entwurf von Leitlinien für zentrale Gegenparteien in Bezug auf Maßnahmen zur Vermeidung prozyklischer Einschusszahlungen \(ESMA70-151-1013\) vom 8. Januar 2018](#)

Der vorliegende Leitlinienentwurf dient der gemeinsamen, einheitlichen und konsistenten Anwendung der EMIR-Regelungen in Bezug auf die Begrenzung der Prozyklizität von Einschusszahlungen. Die Leitlinien richten sich an die zuständigen nationalen Behörden, die im Rahmen von EMIR zugelassene zentrale Gegenparteien (Central Counterparties, CCPs) beaufsichtigen und die kohärente und einheitliche Anwendung von EMIR und seiner Echtzeit-Handelsstrategie fördern wollen. Ziele sind die Überwachung der Margenprozyklizität, die Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung von Prozyklizität und die Offenlegung zur Erleichterung der Vorhersehbarkeit von Margen. Die Konsultationsfrist endet am 28. Februar 2018. Die ESMA wird die Antworten auf diese Konsultation prüfen und möchte die endgültigen Leitlinien im ersten Halbjahr 2018 veröffentlichen.

### **5. Alternative Investmentfonds (AIFs)**

#### [BaFin – Aktualisierung des Merkblatts \(2013\) zum Vertrieb von Anteilen oder Aktien an EU-AIF oder inländischen Spezial-AIF, die von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, an semiprofessionelle und professionelle Anleger in der BRD gemäß § 323 KAGB vom 3. Januar 2018](#)

Neben der grundsätzlichen Beschreibung des elektronischen Anzeigeverfahrens nach § 323 KAGB werden u.a. auch Hinweise zur Vollständigkeitsprüfung hinsichtlich der übermittelten Angaben der zuständigen Aufsichtsbehörde des Herkunftslandes, zur Prüfung der Geeignetheit und Wirksamkeit von Vorkehrungen zur Verhinderung in Bezug auf den Vertrieb an Privatpersonen, die Anforderungen, die beim Vertrieb und beim Erwerb von Anteilen und Aktien zu erfüllen sind, sowie zu Änderungsmitteilungen gegeben.

#### [BaFin – Merkblatt für Anzeigen beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF oder ausländischen AIF an Privatanleger in der Bundesrepublik Deutschland nach § 320 Kapitalanlagegesetzbuch \(KAGB\) vom 5. Januar 2018](#)

Das Merkblatt enthält u.a. neben Hinweisen zum Anzeigeverfahren, zur Selbstzertifizierung, zu Änderungsanzeigen sowie zum Anzeigeninhalt nach § 320 KAGB auch Erläuterungen zu Besonderheiten bei Umbrella-Konstruktionen.

BaFin – Merkblatt für Anzeigen zum Vertrieb von Anteilen oder Aktien an von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten inländischen Spezial-Feeder-AIF oder EU-Feeder-AIF, deren jeweiliger Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, oder ausländischen AIF an semiprofessionelle und professionelle Anleger in der BRD gemäß § 329 KAGB vom 16. Januar 2018  
Neben dem Anzeigeverfahren werden auch die inhaltlichen Anforderungen an die Anzeige näher erläutert. Die Anzeige hat vor Beginn des Vertriebs des im Anzeigeschreiben benannten AIF zu erfolgen und wird von der Aufsichtsbehörde innerhalb von 30 Tagen geprüft. Für Feeder-AIFs gelten unter bestimmten Voraussetzungen davon abweichende Fristen.

## 6. Benchmark-Verordnung

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der Benchmark-Verordnung durch die Festlegung, wie die in Art. 20 Abs. 1 lit. c) iii) genannten Kriterien anzuwenden sind, wenn beurteilt wird, ob bestimmte Ereignisse in einem oder mehreren Mitgliedstaaten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Integrität der Märkte, die Finanzstabilität, die Verbraucher, die Realwirtschaft oder die Finanzierung der Haushalte und Unternehmen hätten, (EU/2018/64) vom 29. September 2017

Die Verordnung (vgl. [FSNews November 2017](#)) wurde am 17. Januar 2018 im EU-Amtsblatt L 12/5 ff. veröffentlicht und trat am 6. Februar 2018 in Kraft.

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der Benchmark-Verordnung durch Präzisierung technischer Elemente der Begriffsbestimmungen in Art. 3 Abs. 1 der Benchmark-Verordnung (EU/2018/65) vom 29. September 2017

Die Verordnung konkretisiert u.a. die Anforderungen an die Zugänglichkeit relevanter Informationen nach der [Benchmark-Verordnung](#). Sie wurde am 17. Januar 2018 im EU-Amtsblatt L 12/9 ff. veröffentlicht und trat am 6. Februar 2018 in Kraft.

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der Benchmark-Verordnung durch die Festlegung, wie der Nennwert von Finanzinstrumenten mit Ausnahme von Derivaten, der nominelle Wert von Derivaten und der Nettoinventarwert von Investmentfonds bewertet werden müssen (EU/2018/66) vom 29. September 2017

Die Verordnung (vgl. [FSNews November 2017](#)) wurde am 17. Januar 2018 im EU-Amtsblatt L 12/11 ff. veröffentlicht und trat am 6. Februar 2018 in Kraft.

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der Benchmark-Verordnung durch Festlegung der Bedingungen für die Bewertung der Auswirkungen einer Einstellung oder Änderung bestehender Referenzwerte (EU/2018/67) vom 3. Oktober 2017

Die Verordnung konkretisiert die Bedingungen für die Bewertung nach Art. 51 Abs. 4 der [Benchmark-Verordnung](#), u.a. ob ein bestehender Refe-

renzwert nicht mehr den Anforderungen der Benchmark-Verordnung entspricht bzw. eine hierdurch erforderliche Änderung des Referenzwerts mit dem Ziel der Anpassung an die Anforderungen der Benchmark-Verordnung zu einem Verstoß v.a. gegen die Bestimmungen eines Finanzkontrakts oder Investmentfonds mit Bezug auf diesen Referenzwert führen würde. In diesen Fällen kann die Verwendung des Referenzwerts von der zuständigen Behörde desjenigen Mitgliedstaats vorübergehend gestattet werden, in dem der Index-Anbieter angesiedelt ist. Nach dem 1. Januar 2020 können Finanzinstrumente, Finanzkontrakte oder Messungen der Wertentwicklung von Investmentfonds allerdings nicht mehr auf einen solchen bestehenden Referenzwert Bezug nehmen. Die Verordnung wurde am 17. Januar 2018 im EU-Amtsblatt L 12/14 ff. veröffentlicht und trat am 6. Februar 2018 in Kraft.

## **7. Transparenzvorschriften**

[ESMA – Praktischer Leitfaden zu nationalen Vorschriften für Anzeigepflichten in Bezug auf von bedeutenden Beteiligungen im Rahmen der Transparenzrichtlinie \(ESMA31-67-535\) vom 16. Januar 2018](#)

Der Leitfaden enthält eine Zusammenstellung nationaler Regelungen für die EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen. In rechtsvergleichenden Tabellen werden die Anforderungen u.a. an Schwellenwerte, auslösende Ereignisse für transparenzpflichtige Sachverhalte, Fristen und Formate im Zusammenhang mit Anzeigen von Erwerbs- und Veräußerungsvorgängen bedeutender Beteiligungen zusammengestellt.

## **8. Ratingagenturen**

[ESMA – Bericht zu Gebühren, die von Ratingagenturen und Transaktionsregistern erhoben werden, \(ESMA80-196-954\) vom 11. Januar 2018](#)

Dargestellt werden Ergebnisse auf Basis von Daten aus 2013-2016 im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung, die auch den aufsichtlichen Ansatz umfassen. Ergänzend hierzu werden auch Übersichten für [Ratingagenturen](#) und [Transparenzregister](#) veröffentlicht.

## **VII. Rechnungslegung und Prüfung**

[Bundesgesetzblatt – Verordnung zur Änderung der Prüfungsberichtsverordnung \(PrüfbV\) vom 16. Januar 2018](#)

Im Vergleich zur Entwurfsfassung (vgl. [FSNews September 2017](#)) wurden einige Änderungen vorgenommen. So wurde z.B. die Regelung zur Abweichung der Prüfungszeiträume von Geldwäsche- und Jahresabschlussprüfung überarbeitet. Daneben wurde § 27 PrüfbV zur Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie von sonstigen strafbaren Handlungen nochmals neu gefasst und enthält nunmehr neun Absätze. Neben redaktionellen Änderungen wurde im Wesentlichen die Anforderung fallen gelassen, im Prüfungsbericht Aussagen zur Wirksamkeit des geldwäscherechtlichen Risikomanagements vorzunehmen; auf § 27 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 PrüfbV sei jedoch hingewiesen. Weiterhin wurde der Erfassungsbogen zu § 27 PrüfbV (Anlage 5) geändert. Z.B. wurden gegenüber dem Entwurf zwei weitere

Punkte aufgenommen. Punkt 17 der Anlage wurde auf § 15 Abs. 7 (ehemalige PePs) und Abs. 9 GwG (Verbot der Geschäftsbeziehung bei Nichterfüllung der verstärkten Sorgfaltspflichten) ausgeweitet. Die Verordnung wurde am 23. Januar 2018 im Bundesgesetzblatt I Nr. 4 S. 134 ff. veröffentlicht und trat am 24. Januar 2018 in Kraft. Die Änderungen sind erstmals auf einen Berichtszeitraum der Prüfung anzuwenden, der nach dem 25. September 2017 endet. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Prüfungsbericht bereits vor dem 24. Januar 2018 bei der BaFin eingereicht wurde. Zwischenzeitlich veröffentlichte die BaFin ergänzend die [Begründung](#) zur Änderung der Prüfberichtsverordnung sowie ein [Formblatt](#) für den Fragebogen.

#### [Bundesgesetzblatt – Verordnung über die Prüfung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 89 WpHG \(Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung – WpDpV\) vom 17. Januar 2018](#)

Im Vergleich zur Entwurfsfassung (vgl. [FSNews Juni 2017](#)) wurden im Wesentlichen redaktionelle Änderungen in Form einer Neugliederung des Verordnungstexts vorgenommen. So sind u.a. die Inhalte zur Prüfung von Zweigstellen, zur Depotprüfung, zu Verweisungen auf frühere Prüfungsberichte oder zu bei der Prüfung festgestellten Mängeln jeweils in separate Regelungen überführt worden. Die Verordnung wurde am 23. Januar 2018 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 4 S. 140 ff. veröffentlicht und trat am 24. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig trat die Altfassung vom 4. Juli 2013 außer Kraft.

#### [IDW – Aktualisierung von Positionspapieren vom 12. Januar 2018](#)

Aktualisiert wurden die Positionspapiere zu [Nichtprüfungsleistungen](#) und zur [Ausschreibung der Abschlussprüfung](#) für PIEs.

### **VIII. Aufsichtliche Offenlegung**

#### [EBA – Finaler Bericht zu Leitlinien zur einheitlichen Offenlegung gemäß Art. 473a CRR in Bezug auf Übergangsbestimmungen zur Verringerung der Auswirkungen der Einführung des IFRS 9 auf die Eigenmittel \(EBA/GL/2018/01\) vom 16. Januar 2018](#)

Im Vergleich zum Konsultationspapier (vgl. [FSNews August 2017](#)) haben sich Änderungen ergeben. Dabei wurde u.a. die für die Offenlegung zu nutzende Vorlage ergänzt. Neu aufgenommen wurden Angaben zu den RWAs, wie sie sich ohne Anwendung der Übergangsregelungen ergeben würden. Darüber hinaus wurde die Anforderung fallen gelassen, die Gründe anzugeben, die zu einer Nichtinanspruchnahme der Übergangsregelung geführt haben. Die Regelungen gelten vom 20. März 2018 bis zum Ende der Übergangsfrist nach Art. 473a Abs. 6 CRR im Jahr 2022.

## IX. Zahlungsverkehr

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der Zahlungskontenrichtlinie durch RTS für die standardisierte Unionsterminologie für die repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste (EU/2018/32) vom 28. September 2017

Die Verordnung (vgl. zuletzt [FSNews Juli 2017](#)) wurde am 11. Januar 2018 im EU-Amtsblatt L 6/3 ff. veröffentlicht und trat am 31. Januar 2018 in Kraft.

EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnungen zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für standardisierte Formate im Entgeltbereich nach der Zahlungskontenrichtlinie, jeweils vom 28. September 2017

Die folgenden Verordnungen (vgl. beide [FSNews 2/2017](#)) wurden am 11. Januar 2018 im EU-Amtsblatt L 6/26 ff. veröffentlicht und traten jeweils am 31. Januar 2018 in Kraft:

- Durchführungsverordnung für die Präsentation der Entgeltaufstellung und des betreffenden gemeinsamen Symbols (EU/2018/33),
- Durchführungsverordnung für die Entgeltinformation und des betreffenden gemeinsamen Symbols (EU/2018/34).

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung EU/2015/751 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der von Kartenzahlverfahren und abwickelnden Stellen zu erfüllenden Anforderungen zur Gewährleistung der Anwendung von Anforderungen in Bezug auf ihre Unabhängigkeit hinsichtlich Rechnungslegung, Organisation und Entscheidungsverfahren (EU/2018/72) vom 4. Oktober 2017

Die delegierte Verordnung (vgl. [FSNews 3/2016](#)) wurde am 18. Januar 2018 im EU-Amtsblatt L 13/1 ff. veröffentlicht und trat am 7. Februar 2018 in Kraft.

EU-Kommission – Bericht der Kommission an das EU-Parlament und den Rat über die Umsetzung und die Auswirkungen der Richtlinie 2009/110/EG und insbesondere über die Anwendung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an E-Geld-Institute (COM(2018) 41 final) vom 25. Januar 2018

Dargestellt werden Umsetzung, Anwendung und Auswirkungen der [zweiten E-Geld-Richtlinie](#) sowie die Auswirkungen der [PSD II](#) auf diese. Anschließend geht der Bericht auf die Besonderheiten der Bekämpfung von Geldwäsche im Zusammenhang mit der zweiten E-Geld-Richtlinie ein. Letztlich wird untersucht, welche neuen Probleme sich in Bezug auf die Umsetzung der E-Geldrichtlinie ergeben und in welcher Weise diese im Rahmen einer Überprüfung behoben werden können. Ergänzt wird der Bericht um einen [Anhang](#), in dem für die EU-Mitgliedstaaten die jeweilige Anzahl der zugelassenen und kleinen E-Geldinstitute sowie der mit EU-Pass eines Herkunftsmitgliedstaates tätigen E-Geldinstitute vermerkt wurden.

[EBA – Leitlinien zu Sicherheitsmaßnahmen bezüglich der operationellen und sicherheitsrelevanten Risiken von Zahlungsdiensten gemäß der PSD2 \(EBA/GL/2017/17\) vom 12. Januar 2018](#)

Die Leitlinien (vgl. auch [FSNews 1/2018](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

## **X. Aufsichtsregime und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden**

[BaFin – Hinweise zu den Tatbeständen des Eigenhandels und des Eigengeschäfts vom 15. Januar 2018](#)

Nachdem die Rechtsgrundlagen durch das 2. FiMaNoG geändert und dadurch die Erlaubnispflichten erweitert wurden, wurden auch die Hinweise entsprechend aktualisiert. Die Erlaubnispflicht des Eigenhandels umfasst nunmehr sowohl das kontinuierliche Anbieten des An- und Verkaufs von Finanzinstrumenten zu selbst gestellten Preisen für eigene Rechnung unter Einsatz des eigenen Kapitals und das Anschaffen oder Veräußern von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere oder als unmittelbarer oder mittelbarer Teilnehmer eines inländischen organisierten Marktes oder multilateralen oder organisierten Handelssystems mittels einer besonderen hochfrequenten algorithmischen Handelstechnik als auch u.U. das häufige organisierte und systematische Betreiben von Handel für eigene Rechnung in erheblichem Umfang außerhalb eines organisierten Marktes oder eines multilateralen oder organisierten Handelssystems. Für einige Unternehmen, die aufgrund der geänderten Vorschriften lizenzpflichtig werden, gelten die Übergangsvorschriften aus § 64x Abs. 3 bis 6 und Abs. 8 KWG. Ergänzend veröffentlichte die BaFin ein [Informationsblatt](#) für die Teilnehmer und Mitglieder der deutschen Börsen zur Erlaubnispflicht des Eigengeschäfts und die Anwendung des § 64x Abs. 8 Satz 1 KWG n.F.

## **XI. Versicherungen**

[EIOPA – Deutsche Übersetzung der Leitlinien gemäß Versicherungsvertriebsrichtlinie \(IDD-Richtlinie\) für Versicherungsanlageprodukte \(EIOPA-17/651\) vom 17. Januar 2017](#)

Anfang Oktober 2017 hat die EIOPA Leitlinien gemäß Art. 30 der IDD-Richtlinie veröffentlicht, anhand derer Versicherungsanlageprodukte ermittelt werden können, die eine Struktur aufweisen, die es dem Kunden erschwert, die mit der Anlage einhergehenden Risiken zu verstehen (vgl. [FSNews Dezember 2017](#)). Die Leitlinien wenden sich an die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden der Länder, die von der Ausnahme des Art. 30 Abs. 3 der IDD-Richtlinie Gebrauch gemacht haben. Die Übersetzungen in die EU-Amtssprachen liegen seit Mitte Januar vor. Der Geltungsbeginn der Leitlinien ist an den Tag der Veröffentlichung der übersetzten Fassungen geknüpft.

[EIOPA – Veröffentlichung des Risk Dashboard Januar 2018 \(EIOPA-BoS/18-037\) vom 25. Januar 2018](#)

Das Risk Dashboard der EIOPA hat die Entwicklung der wesentlichen Risiken und die daraus resultierende Anfälligkeit des Versicherungssektors innerhalb der EU zum Gegenstand. Die quartalsweise erfolgende Auswertung basiert weitgehend auf den Daten des dritten Quartals 2017. In die Betrachtung

gehen Indikatoren ein, die unter die folgenden Risikokategorien zu subsumieren sind:

- Gesamtwirtschaftliche Risiken
- Kreditrisiken
- Kapitalanlagerisiken
- Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken
- Solvenz- und Profitabilitätsrisiken
- Risiken aus der Abhängigkeit von anderen Finanzinstitutionen
- Versicherungsrisiken

Außerdem stellt die „Wahrnehmung des Marktes“, die die Erwartungshaltung der Finanzmärkte hinsichtlich der Entwicklung der Versicherungsbranche widerspiegelt (u.a. CDS bzw. Rating, Kursentwicklung der Aktien von Versicherern), eine weitere Kategorie dar. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Risk Dashboard der EIOPA im Januar 2018 ein weitgehend konstantes Risiko-Exposure der Branche indiziert. Lediglich die Kategorie Versicherungsrisiken weist aufgrund von Katastrophenschäden eine steigende Tendenz auf.

#### [EIOPA – Überarbeitetes Arbeitsprogramm für die Jahre 2017 bis 2019 \(EIOPA-18-053\) vom 29. Januar 2018](#)

Im Rahmen der Überarbeitung des mehrjährigen Arbeitsprogramms hat die EIOPA das Programm für 2018 aktualisiert. Um sich als Aufsichtsbehörde weiterzuentwickeln, folgt die EIOPA drei strategischen Prioritäten:

- 1) Stärkung des präventiven Verbraucherschutzes
- 2) Verbesserung der Konvergenz der Aufsichtspraxis
- 3) Wahrung der Finanzstabilität

Im aktualisierten Arbeitsprogramm für 2018 werden diese Prioritäten konkretisiert. So soll der Verbraucherschutz u.a. durch die konsistente Implementierung der IDD- und der PRIIPs-Verordnung verbessert werden. Dem Ziel die Funktionsfähigkeit des Versicherungsmarktes innerhalb der EU zu stärken, soll z. B. durch den Review der Solvenzkapitalanforderungen oder durch die Mitarbeit bei der Erarbeitung internationaler Standards für Kapitalanforderungen (ICS) Rechnung getragen werden. Außerdem soll der bestehende Rahmen für das aufsichtsrechtliche Reporting und für Daten z.B. durch das Sammeln von Zahlen zu betrieblichen Altersversorgungsleistungen erweitert werden. Um die Stabilität des Versicherungssektors zu erhöhen, sollen u.a. Stresstests durchgeführt werden. Darüber hinaus plant die EIOPA eine Bewertung der positiven Auswirkungen der eigenen Arbeit auf die genannten Ziele und Prioritäten vorzunehmen.

#### [EIOPA – Bericht über die Marktentwicklung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung \(EbaV\) 2017 \(EIOPA-BOS-18/013\) vom 30. Januar 2018](#)

Der Jahresbericht über die Marktentwicklung der EbaV mit einem zusätzlichen Fokus auf grenzüberschreitende Aktivitäten gibt einen Überblick über die Institutionen, die im EU- Wirtschaftsraum betriebliche Altersvorsorge or-



ganisieren. Die Bedeutung der EbaV wird durch den Marktwert der Vermögenswerte in Höhe von 3,6 Billionen Euro unterstrichen, wobei davon 76% auf das Vereinigte Königreich und die Niederlande entfallen. Hierin kommt die zwischen den Mitgliedsstaaten stark voneinander abweichende Verbreitung von betrieblichen Altersvorsorgeprodukten zum Ausdruck. Dies ist u.a. auf die unterschiedliche Ausgestaltung der nationalen Rechtsvorschriften zurückzuführen. Dabei ist in der überwiegenden Zahl der Mitgliedstaaten eine Verlagerung von Plänen mit garantierten Leistungen hin zu Plänen, bei denen nur Beiträge geleistet werden, zu beobachten. Darüber hinaus konstatiert der Bericht eine Ausweitung grenzüberschreitender Aktivitäten. Durch das Inkrafttreten der IORP II-Richtlinie im Januar 2019 verspricht sich die EIOPA hierfür weiteren Auftrieb.

#### [BaFin – Konsultation 1/2018: Hinweise zum Versicherungsvertrieb \(VA 35-I 4105-2017/0077\) vom 11. Januar 2018](#)

Der zu konsultierende Entwurf soll in der finalen Fassung das Rundschreiben 10/2014 (VA) ablösen. Änderungen ergeben sich im Wesentlichen aus den neuen aufsichtsrechtlichen Vorschriften hinsichtlich vertriebsbezogener Aspekte aus dem Umsetzungsgesetz zur Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD). Der Entwurf konkretisiert dabei u.a. die neuen aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Geschäftsorganisation des § 48 VAG. Außerdem werden die in § 48b VAG kodifizierten Regelungen zum Sondervergütungs- und Provisionsabgabeverbot näher ausgeführt. Darüber hinaus enthält der Entwurf umfangreiche Erläuterungen zu den neuen Anforderungen des § 48a VAG im Zusammenhang mit der Vertriebsvergütung und der Vermeidung von Interessenkonflikten sowie den Sonderregelungen zu Versicherungsanlageprodukten. Die Konsultationsfrist endet am 21. Februar 2018.

#### [BaFin – Erläuterung der Produktinterventionsmaßnahmen vom 15. Januar 2018](#)

Die BaFin stellt die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen für Produktinterventionsmaßnahmen auf europäischer (MiFIR, PRIIPs-Verordnung) sowie nationaler Ebene (Kleinanlegerschutzgesetz von 2015, § 15 Abs. 1 S. 2 WpHG) vor. Produktinterventionsbefugnisse beinhalten grundsätzlich die Möglichkeit, die Vermarktung, den Vertrieb oder das Marketing bestimmter Finanz- bzw. Versicherungsanlageprodukte zu beschränken oder zu verbieten. Dieses Recht steht seit Anfang Januar sowohl den nationalen als auch den drei europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) zu. Als Entscheidungsgrundlage hierfür ziehen die Aufsichtsbehörden beispielsweise Kriterien wie Komplexität und Transparenz des Produktes, das Rendite-Risiko-Profil, die Preisbildung sowie Verkaufspraktiken heran. Bei Erlass einer finalen Produktinterventionsmaßnahme wird diese auf der Internetseite der jeweiligen Aufsichtsbehörde bekannt gegeben. Deshalb wird die BaFin auf der einschlägigen [Internetseite](#) zukünftig auf Produktinterventionsmaßnahmen der ESAs verweisen.

#### [BaFin – Hinweise für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensionskassen \(Rundschreiben 2/2018\) und Pensionsfonds \(Rundschreiben 3/2018\) vom 25. Januar 2018](#)

Die BaFin hat die finale Version der überarbeiteten Rundschreiben für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensionskassen

und Pensionsfonds veröffentlicht. Die Verpflichtung zur Erstellung des Gutachtens durch einen unabhängigen Sachverständigen mit versicherungsmathematischen Kenntnissen ergeben sich aus § 10 PFAV für Pensionsfonds bzw. § 17 BerVersV für Pensionskassen. Dabei sollen der Einfluss der wesentlichen Gewinn- und Verlustquellen des Jahresergebnisses sowie die wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen dargestellt werden. Die Überarbeitungen in den neuen Rundschreiben enthalten v.a. redaktionelle Änderungen bedingt durch die Novellierung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie der korrespondierenden Verordnungen. Gegenüber den Entwürfen im Konsultationsstadium (vgl. [FSNews Dezember 2017](#)) ergaben sich keine Änderungen.

#### [BaFin – Veröffentlichung der Statistik der Erstversicherungsunternehmen 2016 vom 29. Januar 2018](#)

Grundlage für die von der BaFin veröffentlichten Statistiken ist die Versicherungsberichterstattungs-Verordnung (BerVersV). Da die neue Fassung erst am 1. August 2017 (vgl. [FSNews August 2017](#)) in Kraft getreten ist, verschiebt sich die Veröffentlichung der Daten für 2016 auf März 2018. Dennoch hat die BaFin schon den Tabellenteil zu Stand und Entwicklung der deutschen Erstversicherer, Pensionskassen und -fonds sowie allgemeine statistische Angaben veröffentlicht.

# Steuern

## Die neuen Spielregeln bei der Investmentbesteuerung

Mit dem neuen Investmentsteuergesetz gehen weitreichende Änderungen bei der Besteuerung von Erträgen aus Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds einher. Es ist am 1. Januar 2018 unabhängig vom Geschäftsjahr des jeweiligen (Spezial-)Investmentfonds in Kraft getreten, wobei im Rahmen des Übergangs zum neuen Recht eine Veräußerung sämtlicher (Spezial-)Investmentanteile mit Ablauf des 31. Dezember 2017 sowie eine Neuanschaffung mit Beginn des 1. Januar 2018 fingiert wurden. Das Veräußerungsergebnis wird jedoch erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Besteuerung unterworfen. Zudem galt für sämtliche (Spezial-)Investmentfonds eine Thesaurierung zum 31. Dezember 2017.

Im Gegensatz zum bisherigen Recht sieht das neue Investmentsteuergesetz für Investmentfonds einerseits und Spezial-Investmentfonds andererseits zwei verschiedene Besteuerungssysteme vor. Kern des neuen Gesetzes ist die Abkehr vom eingeschränkten Transparenzprinzip bei Investmentfonds und die Besteuerung auf der Grundlage des Trennungsprinzips. Bei Spezial-Investmentfonds wird demgegenüber das eingeschränkte Transparenzprinzip in modifizierter Form fortgeführt.

## Steuerliche Vorbelastung bei Investmentfonds

Das Trennungsprinzip führt dazu, dass der Investmentfonds zukünftig mit bestimmten Erträgen der Körperschaftsteuerpflicht unterliegt. Zu diesen Erträgen zählen insbesondere inländische Dividenden, Erträge aus Wertpapier-Darlehens- und Wertpapier-Pensionsgeschäften (Beteiligungseinnahmen) sowie Mieterträge und Veräußerungsgewinne aus im Inland belegenen Immobilien (Immobilienerträge). Der Steuersatz beträgt bei den Beteiligungseinnahmen 15% einschließlich Solidaritätszuschlag, wobei die Bruttoeinnahmen zugrunde gelegt werden. Bei Immobilienerträgen ist ein Abzug von Werbungskosten zulässig und der Steuersatz beläuft sich auf 15% zuzüglich Solidaritätszuschlag.

Es kommt somit zu einer steuerlichen Vorbelastung auf der Ebene des Investmentfonds, wobei eine Erstattung oder Anrechnung der Körperschaftsteuer beim Anleger grundsätzlich ausgeschlossen ist. Eine Ausnahme bildet lediglich die Möglichkeit einer quotalen oder auch vollständigen Steuerbefreiung, wobei jeweils bestimmte Anforderungen zu erfüllen sind.

Beim Anleger sind zukünftig die Ausschüttungen unabhängig von ihrer Zusammensetzung, eine Vorabpauschale sowie der Gewinn aus der Veräußerung der Investmentanteile (sogenannte Investorerträge) steuerpflichtig. Die Vorabpauschale kommt zur Anwendung, wenn ein Investmentfonds seine Erträge entweder thesauriert oder weniger als die risikolose Marktverzinsung ausschüttet, die sich wiederum am Basiszins orientiert. Die Vorabpauschale gilt beim Anleger am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen. Für sämtliche Investorerträge gilt eine Teilfreistellung, wenn die Anforderungen an einen Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds erfüllt sind. Je nach Fonds- und Anlegertyp reicht die Teilfreistellung von 15 bis 80%.



**Marcus Roth**

Tel: +49 89 29036 8278

[mroth@deloitte.de](mailto:mroth@deloitte.de)



**Dr. Ulrich Stertkamp**

Tel: +49 89 29036 8091

[ustertkamp@deloitte.de](mailto:ustertkamp@deloitte.de)



**Alexander Wenzel**

Tel: +49 69 75695 6111

[alwenzel@deloitte.de](mailto:alwenzel@deloitte.de)

Anders als bisher kann der Investmentfonds darüber hinaus auch gewerbesteuerpflichtig werden. Dies gilt allerdings nicht, wenn der objektive Geschäftszweck auf die Anlage und Verwaltung der Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger beschränkt und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der Vermögensgegenstände in wesentlichem Umfang ausgeschlossen ist.

### **Transparenzoption bei Spezial-Investmentfonds**

Bei einem Spezial-Investmentfonds handelt es sich aus steuerlicher Sicht um einen Investmentfonds, der weitergehende Anforderungen erfüllt. Diese beziehen sich auf das Erfordernis der Gewerbesteuerbefreiung, auf den Kreis der möglichen Anleger sowie auf die Frage der zulässigen Anlagegegenstände und einzuhaltenden Anlagegrenzen.

Grundsätzlich unterliegen auch Spezial-Investmentfonds in gleichem Maße wie Investmentfonds der Körperschaftsteuerpflicht. Anders als Letzterer kann der Spezial-Investmentfonds jedoch die Transparenzoption ausüben. In diesem Fall entfällt die Steuerpflicht und die Erträge werden steuerlich unmittelbar den Anlegern zugerechnet.

Auf der Ebene des Anlegers sind wie nach geltendem Recht die ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge sowie die Gewinne aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen (sogenannte Spezial-Investerträge) steuerpflichtig.

### **Verlautbarungen der Finanzverwaltung**

Mittlerweile hat sich das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit den folgenden Verlautbarungen partiell zu Auslegungsfragen im Zusammenhang mit dem neuen Investmentsteuergesetz geäußert:

- BMF vom 14. Juni 2017: Bestimmung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes,
- BMF vom 25. Juli 2017: Kapitalertragsteuer-Anmeldung Spezial-Investmentfonds und Anmeldung der Zahlung nach § 36a EStG,
- BMF vom 26. Juli 2017: Statusbescheinigung als Investmentfonds,
- BMF vom 28. Jul 2017: Auslegungsfragen zu den §§ 35 und 48 InvStG 2018 (Entwurf),
- BMF vom 11. August 2017: Anwendungsfragen zum InvStG 2018 (Entwurf),
- BMF vom 28. August 2017: Vordruck für die Anmeldung der Kapitalertragsteuer und der Zahlung nach § 36a EStG,
- BMF vom 21. September 2017: Selbstdeklaration von (Spezial-)Investmentfonds und Anteilklassen,
- BMF vom 2. November 2017: Kapitalertragsteuer-Anmeldung 2018,

- BMF vom 8. November 2017: Beantwortung dringlicher Fragen der Deutschen Kreditwirtschaft und des Bundesverbandes Investment und Asset Management e.V.,
- BMF vom 21. Dezember 2017: Beantwortung dringlicher Fragen des Bundesverbandes Investment und Asset Management e.V. und der Deutschen Kreditwirtschaft,
- BMF vom 4. Januar 2018: Basiszins zur Berechnung der Vorabpauschale und
- BMF vom 25. Januar 2018: Wertpapierdarlehen und Wertpapierpensionsgeschäfte mit Investmentfonds.

Ungeachtet dieser Verlautbarungen besteht nach wie vor eine Vielzahl an Auslegungsfragen, die in der Praxis teilweise kontrovers diskutiert werden. Insbesondere wartet die Branche auf die Finalisierung und Ergänzung des „großen“ Anwendungsschreibens vom 11. August 2017, wobei eine Prognose im Hinblick auf den Veröffentlichungstermin derzeit kaum möglich ist.

### **Fazit**

Erwartungsgemäß hat das neue Investmentsteuergesetz einen erheblichen Anpassungsbedarf insbesondere bei Kapitalverwaltungsgesellschaften, depotführenden Banken und Verwahrstellen ausgelöst. Nunmehr kommt es darauf an, die Auswirkungen der oben genannten Verlautbarungen des BMF auf die bisherigen Implementierungsmaßnahmen zu analysieren und die weitere Entwicklung sorgfältig zu beobachten.

# Sonstige aufsichtliche Veröffentlichungen

## Institute und Unternehmen

Die nachfolgende Übersicht informiert über Änderungen hinsichtlich Institute und Unternehmen:

Inhalt	Institution	Stand
<a href="#">Andere systemrelevante Institute (EU)</a> (Aktualisierung)	EBA	15.03.2017
<a href="#">Öffentlich-rechtliche Unternehmen, die gemäß Art. 116 Abs. 4 CRR als Zentral- bzw. Regionalregierungen behandelt werden</a> (Aktualisierung)	EBA	15.10.2017
<a href="#">Zentrale Gegenparteien aus Drittstaaten, die anerkannt sind, ihre Dienste und Geschäfte innerhalb der Union anzubieten</a> (Aktualisierung)	ESMA	18.01.2018
<a href="#">Liste der Finanzkonglomerate</a> (Aktualisierung)	EBA	05.12.2017
<a href="#">Bedeutende und weniger bedeutende beaufsichtigte Unternehmen</a> (Aktualisierung)	EZB	05.12.2017
<a href="#">In Deutschland identifizierte anderweitig systemrelevante Institute und deren Kapitalpuffer vom 19.07.2016</a> (Aktualisierung)	BaFin	04.12.2017
<a href="#">Liste globalsystemrelevanter Banken für 2017 (G-SIBs)</a> (Veröffentlichung)	FSB	21.11.2017

## Technische Standards und Anweisungen

In der nachfolgenden Übersicht sind u.a. aktuelle Verfahrensstände zu einzelnen technischen Standards sowie meldetechnische Vorgaben der Aufsichtsbehörden zusammengestellt (Auswahl):

Inhalt	Institution	Stand
MiFID I, MiFID II und MiFIR (Aktualisierung)	EU-Kommission	01.02.2017
Übersicht über die Ermächtigung der EU-Kommission für Level 2-Maßnahmen (Aktualisierung)	EU-Kommission	11.12.2017
Technische Standards nach Verfahrensstand (Aktualisierung)	ESMA	10.01.2017
Leitlinien nach Verfahrensstand (Aktualisierung)	ESMA	12.01.2018

## Weitere Veröffentlichungen

In der nachfolgenden Übersicht sind ausgewählte Veröffentlichungen zu verschiedenen aktuellen aufsichtlichen Themen zusammengestellt:

Inhalt	Institution	Stand
LSI-Überwachung innerhalb des SSM (Veröffentlichung)	EZB	08.11.2017
SSM SREP Methodology Booklet (Veröffentlichung)	EZB	18.12.2017
Entwurfs eines Leitfadens zur Bewertungs- methodik (EGAM) für die interne Modellme- thode und fortgeschrittener CVA-Eigenkapi- talanforderung für das Gegenparteiausfallri- siko (Veröffentlichung)	EZB	15.12.2017
Liste für harte Kernkapital- instrumente (CET1) (Aktualisierung)	EBA	17.11.2017
Validierungsregeln (Aktualisierung)	EBA	08.12.2017
Datentemplates für notleidende Kredite (Veröffentlichung)	EBA	14.12.2017

Liste der Kreditinstitute, für die eine Ausnahmeregelung für den Zufluss von LCR gilt (Veröffentlichung)	EBA	19.01.2018
CSD-Register / Zentralverwahrer-Verzeichnis (ESMA70-151-889) (Veröffentlichung)	ESMA	18.01.2018
SFD Designated Payment- und Wertpapierabrechnungssystem (ESMA70-708036281-86) (Aktualisierung)	ESMA	04.01.2018
MiFID II: Vorübergehende Transparenzberechnungen (ESMA50-164-677) (Veröffentlichung)	ESMA	19.01.2018
Überblick über die MiFID II-Positionsmangementkontrollen (Veröffentlichung)	ESMA	08.01.2018
Öffentliches Register für die Handelsverpflichtung für Derivate nach MiFIR (ESMA70-156-300) (Veröffentlichung)	ESMA	16.01.2018
Handelsplätze, die von einer Übergangsbefreiung von den Zugangsbestimmungen nach MiFIR profitieren (ESMA70-1553832) (Veröffentlichung)	ESMA	25.01.2018
MiFID II: Liste ergänzender Aufschubregelungen (Veröffentlichung)	ESMA	09.01.2018
Öffentliches Register für die Clearingpflicht nach EMIR (ESMA70-708036281) (Veröffentlichung)	ESMA	19.01.2018
CCP aus Drittstaaten, die anerkanntermaßen Dienstleistungen und Tätigkeiten in der Union anbieten (ESMA70-152-348) (Aktualisierung)	ESMA	18.01.2018
Formular: Benachrichtigung über Änderungen bei den Mitgliedern des Leitungsorgans (Veröffentlichung)	BaFin	01.01.2018
Liste der zugelassenen Finanzdienstleistungsinstitute (Aktualisierung)	BaFin	15.01.2018



Liste der zugelassenen Finanzierungs- leasing- und Factoringinstitute (Aktualisierung)	BaFin	15.01.2018
Formular zur Mitteilung über die Veröffentli- chung des Herkunftsstaats gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. a WPHG (Aktualisierung)	BaFin	30.01.2018
Übersicht über die wichtigsten Anzeige- und Meldevorschriften für Finanzdienstleistungs- institute und Wertpapierhandelsbanken (Aktualisierung)	Bundesbank	01.01.2018
Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Datenfernübertragung via EBICS für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl (Aktualisierung)	Bundesbank	13.01.2018
Dokumente zum Haftungsdatenbericht (Veröffentlichung)	SRB	19.01.2018

### Ausgewählte Frage- und Antwortkataloge (FAQ)

Die nachfolgende Übersicht enthält eine Auswahl neu veröffentlichter und aktualisierter Frage- und Antwortkataloge des letzten halben Jahres, die bei der Umsetzung der aufsichtlichen Vorgaben Hilfestellungen bieten können:

Inhalt	Institution	Stand
Benchmarking-Paket für 2018 (Veröffentlichung)	EBA	15.12.2017
MiFID II – Interim Transparenz- berechnungen (ESMA50-164-677) (Veröffentlichung)	ESMA	19.01.2018
MiFID II/MiFIR – Investorschutz und Vermittler (ESMA35-43-349) (Aktualisierung)	ESMA	18.12.2017
MiFID II/MiFIR – Marktstrukturen (ESMA70-872942901-38) (Veröffentlichung)	ESMA	18.12.2017
Transparenzthemen nach MiFID II/MiFIR (ESMA/2016/1424;ESMA70-872942901-35) (Aktualisierung)	ESMA	18.12.2017
MiFID II/MiFIR – Datenmeldung (Aktualisierung)	ESMA	18.12.2017
Produktinterventionen nach MiFIR (Veröffentlichung)	ESMA	18.12.2018

Anwendung der MAR (ESMA70-21038340-40, ESMA70-145-111) (Aktualisierung)	ESMA	14.12.2017
Umsetzung der Anforderungen nach EMIR (ESMA70-1861941480-52) (Aktualisierung)	ESMA	14.12.2017
MiFID II/MiFIR – Datenreporting (ESMA70-1861941480-56) (Aktualisierung)	ESMA	18.12.2017
Mitarbeiter- und Beschwerderegister nach § 87 WpHG (Veröffentlichung)	BaFin	03.01.2018

# Veranstaltungen und Publikationen

## Veranstaltungen

### **Die Welt nach Basel III - Eine strategische Betrachtung der neuen Regeln**

**Düsseldorf, 15. Februar 2018**

Kontakt: [Michael Cluse](#), Tel: +49 211 8772 2464,  
[Wilhelm Wolfgarten](#), Tel: +49 211 8772 2423

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

### **The Future of Risk – Impulse für die Versicherungsbranche RiskMinds Insurance**

**Amsterdam, 19.–21. März 2018**

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

## Neues Schaubild - MaRisk für Banken

Nach einer Konsultation der Verbände und einer längeren Entwurfsphase hat die BaFin am 27. Oktober 2017 die fünfte MaRisk-Novelle veröffentlicht.

Das Poster steht in deutscher und englischer Fassung zum Download bereit.

Auf Wunsch können Sie das Schaubild [hier](#) auch gerne als Poster im DIN A1-Format kostenfrei bestellen.

## Ausgewählte Publikationen und weiterführende Informationen



**Der neue europäische Rahmen für ABS-Transaktionen**  
[Verbriefungsverordnung und CRR-Änderungen](#)



**Bringing it all together  
Financial Markets  
Regulatory Outlook 2018**



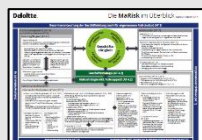
**Neue Anforderungen im Regulatory Reporting intelligent gerecht werden**  
[Wachsende Herausforderungen für Finanzinstitute](#)



**Regulatorische Compliance mittels RegTech intelligent umsetzen**  
[Technische Antworten auf regulatorische Anforderungen](#)

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).



**MaRisk für Banken  
Schaubild  
(neu)**



**SREP  
Schaubild**

## Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an [info-fsi@deloitte.de](mailto:info-fsi@deloitte.de), wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

## Ansprechpartner



**Wilhelm Wolfgarten**

Tel: +49 211 8772 2423  
[wwolfgarten@deloitte.de](mailto:wwolfgarten@deloitte.de)



**Ines Hofmann**

Tel: +49 69 75695 6358  
[ihofmann@deloitte.de](mailto:ihofmann@deloitte.de)

Redaktionsschluss: 31. Januar 2018

Februar 2018

# Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 263.900 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.